

Weisung 201711005 vom 20.11.2017 - ALLEGRO - Anhebung der Regel- und Mehrbedarfe sowie der Sozialversicherung, Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung und manuelle Korrekturen

Laufende Nummer:	201711005
Geschäftszeichen:	GR 12 – II-5215.1 / 3403
Gültig ab:	20.11.2017
Gültig bis:	19.11.2019
SGB II:	Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

**Anhebung der Regelbedarfe und regelbedarfsabhängigen Mehrbedarfe sowie
geänderte Werte in der Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2018;
Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung;
Bearbeitungsanweisung zur Korrektur von Leistungsfällen.**

1. Ausgangssituation

1.1 Anhebung der Regel- und Mehrbedarfe sowie der Sozialversicherungsbeiträge

Zum 01.01.2018 erhöhen sich die Regelbedarfe und regelbedarfsabhängigen Mehrbedarfe sowie die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Leistungsberechtigten.

1.2 Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung

Zum 01.01.2018 wird das Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) in Kraft treten.

Für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende, die Alg II nach § 7 Absatz 6 SGB II beziehen, ist der Leistungsbezug für die Zeit ab 01.01.2018 an die Rentenversicherung (RV) zu melden, da die Ausschlussgründe nach § 58 Absatz 1 Satz 1

Nummer 6 Buchstaben c) und d) SGB VI mit dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz entfallen.

Der Alg II-Bezug ist jedoch weiterhin nicht an die RV zu melden, wenn Alg II-Leistungen darlehensweise oder ausschließlich einmalige Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II (z. B. Erstaussstattungen für Wohnung/Kleidung) bezogen werden (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstaben a) und b) SGB VI).

1.3 Manuelle Korrektur von Leistungsfällen aufgrund von Fehlerbehebungen

Mit der vorangegangenen Programmversion 17.02 wurden mehrere Fehler im Zusammenhang mit der Berechnung in ALLEGRO korrigiert (u. a. fehlerhafte Ermittlung von täglichen Einkommen bei Monaten mit mehr oder weniger als 30 Kalendertagen). Die Fehlerkorrekturen wurden sowohl für die Zukunft als auch für die in der Vergangenheit liegenden Kalendermonate vorgenommen.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Anhebung der Regel- und Mehrbedarfe sowie der Sozialversicherungsbeiträge

An dem Wochenende 25./26.11.2017 erfolgt in ALLEGRO die zentrale Anpassung der

- Regelbedarfe (§ 20 Absatz 2 bis 4 SGB II) und
- regelbedarfsabhängigen Mehrbedarfe (§ 21 Absatz 2 bis 5 und 7 SGB II) auf die ab 01.01.2018 geltenden Werte.

Mit der Anpassung werden grundsätzlich alle Leistungsfälle mit bereits erfassten Fallzeiträumen in 2018 automatisch umgestellt.

An dem Wochenende 25./26.11.2017 erfolgt auch die automatisierte Umstellung der Leistungsfälle auf die ab 01.01.2018 geltenden Werte in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die aktuellen Rechengrößen für das Jahr 2018 werden im Intranet unter SGB II > Geldleistungen > Sozialversicherung > Rechengrößen der Sozialversicherung eingestellt.

2.1.1 Bearbeitungsaufforderungen

Für Leistungsfälle, die nicht automatisch angepasst werden können (z. B. Eingabe eines Individualbetrages bei den Mehrbedarfen), werden automatisch Bearbeitungsaufforderungen generiert. Die Bearbeitungsaufforderungen können über den Filter nach der Art "Zukünftige Basisdatenänderung" identifiziert werden.



Eine Übersicht der in Betracht kommenden Bearbeitungsaufforderungen sowie den damit verbundenen Aktivitäten ist im ALLEGRO-Wiki eingestellt.

Nach der Bearbeitung des Leistungsfalles ist die Bearbeitungsaufforderung als erledigt zu kennzeichnen.

2.1.2 Druck der Änderungsbescheide

Im Rahmen der automatischen Anpassung werden Änderungsbescheide mit den geänderten Bedarfswerten für die Zeit ab 01.01.2018 erzeugt. Der zentrale Druck und Versand der Bescheide erfolgt sukzessiv und wird voraussichtlich am 22.12.2017 abgeschlossen sein.

Zur Berechnung der Widerspruchsfrist wird das späteste Versanddatum im ALLEGRO-Wiki gesondert bekanntgegeben.

Sofern kein automatischer Versand des Änderungsbescheides erfolgt (z. B. Eingabe eines Individualbetrages bei den Mehrbedarfen), ist für die Zeit ab dem 01.01.2018 lokal ein Änderungsbescheid zu erstellen.

Folgender Textbaustein ist in den Bescheid aufzunehmen:

"Zum 1. Januar 2018 werden Ihre Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage der §§ 20 bzw. 23 SGB II i. V. m. der Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 – RBSFV 2018) vom 08.11.2017 (BGBl. I-S. 3767) nach § 20 Absatz 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Januar 2018.

Beziehen Sie oder eine mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person einen regelbedarfsabhängigen Mehrbedarf, wird dieser ebenfalls entsprechend angepasst."

2.2 Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung

In ALLEGRO erfasste Schulzeiten, bei denen die Auswahl "Ausschluss der RV-Meldung" aktiviert ist, werden automatisch auf den 31.12.2017 begrenzt.

Sofern Schulzeiten

- mit RV-Ausschlüssen und
- einem Beginn-Datum ab oder nach dem 01.01.2018 erfasst sind, werden diese automatisch gelöscht.

Wurden Schulzeiten automatisch begrenzt oder gelöscht, in denen neben dem "Ausschluss der RV-Meldung" ebenfalls die "Gewährung Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 SGB II" ausgewählt wurde, erfolgt dafür die neue Erfassung einer Schulzeit für die Zeit ab dem 01.01.2018 bis zum ursprünglichen Ende. Gelöschte Einträge werden neu generiert. In diesen Fällen ist nach der automatischen Anpassung die Auswahl "Ausschluss der RV-Meldung" nicht mehr aktiviert.

Für Eintragungen, die über die Maske "RV-Meldung Ausschlüsse" erfasst wurden, erfolgt keine automatische Anpassung.

Im Änderungsbescheid für die Basisdatenänderung ab 01.01.2018 wird über die automatischen Anpassungen der Schulzeiten in ALLEGRO wie folgt informiert:

"Die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II wird der Deutschen Rentenversicherung gemeldet. Dort wird geprüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI). Für die Zeit ab 1. Januar 2018 werden Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II auch dann gemeldet, wenn daneben eine schulische Ausbildung durchgeführt wird."

Leistungsfälle, bei denen erfasste Schulzeiten automatisch begrenzt oder gelöscht und neu erfasst wurden, stehen als Informationslisten mit folgender Bezeichnung zur Verfügung:

Trägernummer_0074_Anrechnungszeiten_schulischer_Ausbildung_20171120.

Die Bereitstellung der Listen erfolgt in der 49. Kalenderwoche. Sofern eine gemeinsame Einrichtung nicht betroffen ist, wird keine Liste eingestellt.

2.3 Manuelle Korrektur von Leistungsfällen aufgrund von Fehlerbehebungen

Die zu prüfenden Leistungsfälle sind auf der ALLEGRO-Listenablage im Ordner "02_Bearbeitungslisten" eingestellt. Die in den Listen angegebenen Über- bzw. Nachzahlungsbeträge beziehen sich nicht auf einen einzelnen Monat, sondern auf alle Fallzeiträume.

2.3.1 Nachzahlungen

Listen mit Leistungsfällen, bei denen eine Nachzahlung zu prüfen ist, sind wie folgt bezeichnet:

Trägernummer_0071_Fehlerbehebung_PRV_17.02_Nachzahlung_20171120.

2.3.2 Überzahlungen

Listen mit Leistungsfällen, bei denen eine Aufhebung zu prüfen ist, sind wie folgt bezeichnet:

Trägernummer_0072_Fehlerbehebung_PRV_17.02_Überzahlung_20171120.

2.3.3 SV-Beiträge

Listen mit Leistungsfällen, bei denen eine Nach- oder Überzahlung von SV-Beiträgen zu prüfen ist, stehen mit folgender Bezeichnung bereit:

Trägernummer_0073_Fehlerbehebung_PRV_17.02_SV_Korrektur_20171120.

Zur Unterstützung der manuellen Bearbeitung der betroffenen Leistungsfälle steht im ALLEGRO-Wiki eine Korrekturhilfe unter den Arbeitshilfen > Sonstiges > manuelle Fehlerkorrektur zur Verfügung.

Sofern eine gemeinsame Einrichtung von der Fehlerbehebung nicht betroffen ist, wurde keine Liste eingestellt.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift